

## Übersicht über die Infektionsschutz-Regelungen im Sport

Stichwort	Landkreise und kreisfreie Städte im Land Brandenburg
	ab 28. August 2021
<b>1. Outdoor</b>	
a) <b>Kontaktloser</b> Breitensport <b>Outdoor</b> (§16)	<p>Auf öffentlichen und privaten Sportanlagen <b>unter freiem Himmel</b> ist die Sportausübung <b>ohne Personenbegrenzung</b> und ohne jede Einschränkung zulässig (Training und Wettkampf). Ein Hygienekonzept ist für die Sportausübung nicht erforderlich (Achtung: anders bei Zuschauern).</p> <p>Das Abstandsgebot gilt nicht für die Sportausübung auf Sportanlagen unter freiem Himmel. <b>Kontaktsport outdoor</b> ist daher ebenfalls ohne Test und ohne Personenbegrenzung zulässig.</p> <p>Die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder von Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen (= geschlossene Räume) ist zulässig.</p> <p>Sport im <b>öffentlichen Raum</b> (außerhalb von Sportanlagen) ist zulässig. Es gilt das allgemeine Abstandsgebot, mit Ausnahme z.B. Ehepartner, Familie, Leistungssportler etc.).</p>
b) <b>Kontaktsport Outdoor</b> (Breitensport)	Es gilt das Gleiche wie für kontaktlosen Sport (s. o.). Es sind keine Negativ-Tests erforderlich. Es ist kein Hygienekonzept erforderlich.
c) Sonderregelung <b>Freibäder</b> (§ 18 V)	<b>Freibäder</b> sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Die Betreiber müssen im Hygienekonzept vorsehen, dass 1. Zutritt und Aufenthalt aller Personen gesteuert und beschränkt wird, 2. Kontaktnachverfolgung ermöglicht wird, 3. Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Becken gewährleistet ist, 4. Maskenpflicht in den Umkleideräumen (ab 6 Jahre) umgesetzt wird.
<b>2. Indoor</b>	
a) <b>Kontaktloser</b> Breitensport <b>Indoor</b> (§ 16)	<p><b>In</b> öffentlichen und privaten Sportanlagen (<b>in geschlossenen Räumen</b>) ist die Sportausübung zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Zutritt und Aufenthalt steuert,</li> <li><b>bei Inzidenzen <math>\geq 20</math></b> nur Personen den Zutritt gewährt, die einen Negativ-Test vorlegen (ab 6 Jahren) oder geimpft oder genesen sind; nicht volljährige Sportausübende sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes der von ihnen besuchten Schule regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden, können als Nachweis eine von einer sorgeberechtigten Person bzw. im Falle der Volljährigkeit eine von ihnen selbst unterzeichnete Bescheinigung vorlegen (über das Ergebnis des Selbsttests),</li> <li>die Kontaktnachverfolgung ermöglicht,</li> <li>die Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Sportausübung sicherstellt,</li> <li>das Tragen einer Maske in den Umkleideräumen umsetzt (die Maskenpflicht gilt erst ab 6 Jahren),</li> <li>den Austausch der Raumluft vorsieht.</li> </ol> <p>Für den <b>kontaktlosen Sport</b> gibt es keine Personenobergrenze, da jedoch das Abstandsgebot (außerhalb der Sportausübung) gilt, ergibt sich die Maximalzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße. Umkleiden und Sanitäranlagen dürfen genutzt werden.</p>
b) <b>Kontaktsport Indoor</b> (Breitensport)	<p>Für <b>Kontaktsport in geschlossenen Räumen</b> gelten die gleichen Voraussetzungen wie für kontaktfreien Sport Indoor (Hygienekonzept etc.), allerdings gilt zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auch bei Inzidenz <math>&lt; 20</math> ist ein <b>Negativ-Test</b> (ab 6 Jahren) oder ein Impf- oder Genesenen-Nachweis vorzulegen. Kinder &amp; Jugendliche unter 18 Jahren sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes der von ihnen besuchten Schule regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden, können statt Negativ-Test ein Selbsttestergebnis, unterzeichnet von den Eltern oder im Falle der Volljährigkeit von ihnen selbst, vorlegen.</li> <li>- Die Personenzahl ist auf <b>30 Sportausübende</b>, die gemeinsam <b>Kontaktsport</b> ausüben (=30 je Gruppe), begrenzt, wobei <b>Genesene &amp; Geimpfte</b> nicht mitzählen.</li> </ul>

Stichwort	Landkreise und kreisfreie Städte im Land Brandenburg
	ab 28. August 2021
c) Sonderregelung <b>Schwimmhallen</b> (§ 18 V)	Schwimmhallen sind <b>für den Publikumsverkehr</b> geöffnet. Die Betreiber müssen im Hygienekonzept folgendes vorsehen: 1. Zutritts- und Aufenthaltssteuerung, 2. <b>bei Inzidenz <math>\geq 20</math></b> Zutritt nur bei Vorlage eines Negativ-Testes (ab 6 Jahren) oder für Geimpfte & Genesene; Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes der von ihnen besuchten Schule regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden, können statt Negativ-Test ein Selbsttestergebnis, unterzeichnet von den Eltern oder im Falle der Volljährigkeit von ihnen selbst, vorlegen, 3. Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung, 4. Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Becken, 5. Maskenpflicht in Umkleiden (ab 6 Jahren), 6. regelmäßigen Austausch der Raumluft.
<b>3. Sonderthemen</b>	
Reha-Sport	Reha-Sport ist uneingeschränkt zulässig. Dies gilt für Indoor und Outdoor; auch bei Unterschreitung des Abstandsgebotes. Für geschlossene Räume muss es ein Hygienekonzept geben, das Zutrittssteuerung und -beschränkung sowie den Austausch der Raumluft vorsieht. Medizinischen Maske müssen nicht in den Umkleideräumen getragen werden. Die Umkleiden können genutzt werden. Negativ-Tests sind nicht erforderlich. Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die vorgenannten Regelungen (keine Testpflicht, keine Maskenpflicht). Die speziellere Sonderregelung in § 16 II verdrängt die strengere Regelung für den Publikumsverkehr in § 18 V.
Berufssport-/Bundesliga und KaderathletInnen	Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, ist zulässig. Dies gilt für Indoor und Outdoor und für Kontaktsport. Für geschlossene Räume muss es ein Hygienekonzept geben, das nur Zutrittssteuerung und -beschränkung sowie den Austausch der Raumluft vorsieht. Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die vorgenannten Regelungen (keine Testpflicht, keine Maskenpflicht). Die speziellere Sonderregelung in § 16 II verdrängt insoweit die strengere Regelung für den Publikumsverkehr in § 18 V.
RettungsschwimmerInnen	Die <b>Aus-, Fort- und Weiterbildung von RettungsschwimmerInnen ist uneingeschränkt zulässig</b> . Es muss ein Hygienekonzept geben, das nur Zutrittssteuerung und -beschränkung sowie den Austausch der Raumluft vorsieht. Die Umkleiden können ohne Maske genutzt werden. Negativ-Tests sind nicht erforderlich. Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die vorgenannten Regelungen (keine Testpflicht, keine Maskenpflicht). Die speziellere Sonderregelung in § 16 II verdrängt insoweit die strengere Regelung für den Publikumsverkehr in § 18 V.
Sportgeräte	Die Wartung und Pflege von Sportgeräten (z. B. Boote, Fahrräder) ist kein Sportbetrieb im Sinne des § 16 UmgV, d. h. Sportgeräte (u. a. Boote etc.) können aus den Sportanlagen geholt, zurückgebracht und auch gepflegt werden.
Tiere	Die Versorgung von Tieren (z. B. Pferde) ist kein Sportbetrieb im Sinne von § 16 UmgV. Der Tierschutz gemäß § 2 Tierschutzgesetz ist weiter einzuhalten, d. h. Tiere dürfen im erforderlichen Umfang auch auf Sportanlagen versorgt und bewegt werden (z. B. Pferde), soweit dies für eine artgerechte Haltung erforderlich ist.
<b>4. Sportveranstaltungen mit Zuschauenden; Vereinssitzungen</b>	
Zuschauer/-innen (Sportveranstaltungen § 8)	Sportveranstaltungen sind Indoor und Outdoor mit mehr als <b>1.000</b> zeitgleich anwesenden Zuschauenden zulässig. Ab 1.000 Zuschauenden ist die zulässige Zahl auf 1.000 Personen, zuzüglich höchstens 50 Prozent der über 1.000 Personen hinausgehenden regulären Stadion- bzw. Sporthallenkapazität begrenzt. Hat eine Sporthalle beispielsweise eine reguläre Zuschauerkapazität von maximal 2.000, sind nun bis zu 1.500 Zuschauende zulässig (1.000 + 500), wenn die Einhaltung des Abstandsgebots sichergestellt werden kann. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz <b>über 35</b> ist die zulässige Zuschauerzahl auf höchstens 5.000 Zuschauende begrenzt. Sportausübende und Funktionspersonal zählen nicht zu den Zuschauenden.  Die Veranstalter müssen im Hygienekonzept sicherstellen:

Stichwort	Landkreise und kreisfreie Städte im Land Brandenburg
	ab 28. August 2021
	<p>1. Zutritts- und Aufenthaltssteuerung,  2. Beachtung der zulässigen Höchstzahl für Zuschauende,  3. Geimpft, genesen oder getestet: Bei Indoor-Sportveranstaltungen muss ab einer Inzidenz <math>\geq 20</math> ein Negativtest verlangt werden (ab 6 Jahren); bei Outdoor-Veranstaltungen Negativtest erst bei mehr als 750 Zuschauenden. Für geimpfte &amp; genesenen Personen entfällt die Testpflicht. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes der von ihnen besuchten Schule regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden, können statt Negativ-Test ein Selbsttestergebnis, unterzeichnet von den Eltern oder im Falle der Volljährigkeit von ihnen selbst, vorlegen.  <b>Ab 13.09.2021</b> gilt die Pflicht zur Vorlage eines Negativtests bereits bei <b>mehr als 500</b> Zuschauenden.  4. Kontaktnachverfolgung ermöglichen,  5. Einhaltung des Abstandsgebots, wobei der Abstand bei festen Sitzplätzen auf bis zu 1 Meter reduziert werden darf.</p> <p>Bei Sportveranstaltung <b>mit Zuschauenden in geschlossenen Räumen</b> sind <b>zusätzlich</b> einzuhalten:  6. regelmäßiger Austausch der Raumluft, 7. Maskenpflicht (ab 6 Jahren), wobei die Maskenpflicht auf festen Sitzplätzen mit 1 Meter Abstand entfällt.</p>
Vereinssitzungen (§ 8)	<p>Vereinssitzungen sind Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter ☺. Im Hygienekonzept muss vorgesehen sein:</p> <p>1. Zutritts- und Aufenthaltssteuerung,  2. Beachtung der zulässigen Höchstzahl für Teilnehmende einschließlich Gästen: Ab 1.000 Personen ist die zulässige Zahl auf 1.000 Personen zuzüglich höchstens 50 Prozent der über 1.000 Personen hinausgehenden regulären Maximalkapazität begrenzt. Hat ein Saal beispielsweise eine reguläre Maximalkapazität von 2.000, sind nun bis zu 1.500 Personen zulässig (1.000 + 500), wenn die Einhaltung des Abstandsgebots sichergestellt werden kann.  3. Geimpft, genesen oder getestet: Bei Indoor-Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter muss ab einer Teilnehmendenzahl <math>\geq 200</math> und einer Inzidenz <math>\geq 20</math> ein Negativtest von allen Teilnehmenden verlangt werden (ab 6 Jahren); bei Outdoor-Veranstaltungen Negativtest erst bei mehr als 750 Teilnehmenden. Für geimpfte &amp; genesenen Personen entfällt die Testpflicht. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes der von ihnen besuchten Schule regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden, können statt Negativ-Test ein Selbsttestergebnis, unterzeichnet von den Eltern oder im Falle der Volljährigkeit von ihnen selbst, vorlegen.  <b>Ab 13.09.2021</b> gilt die Pflicht zur Vorlage eines Negativtests bei Indoor-Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter bereits bei <b>mehr als 100</b> Teilnehmenden und bei Outdoor-Veranstaltungen bereits bei mehr als 500 Zuschauenden.  4. Kontaktnachverfolgung ermöglichen,  5. Einhaltung des Abstandsgebots, wobei der Abstand bei festen Sitzplätzen auf bis zu 1 Meter reduziert werden darf.  <u>In geschlossenen Räumen</u> ist <b>zusätzlich</b> einzuhalten:  6. regelmäßiger Austausch der Raumluft, 7. Maskenpflicht (ab 6 Jahren), wobei die Maskenpflicht auf festen Sitzplätzen mit 1 Meter Abstand entfällt.</p>
<b>5. Schule und Kindertagesbetreuung</b>	
Schule	<p>Schulsport Indoor, einschließlich Schwimmunterricht ist zulässig. Im Sportunterricht müssen keine Masken getragen werden, auch nicht von Lehrkräften (§ 22 IV Nr. 1 b und c). Es gilt kein Abstandsgebot, auch nicht nachmittags im Verein bei Ganztagsangeboten. Kontaktsport ist möglich.</p> <p>Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gilt die Erleichterung aus § 16 II für den Bereich Schule (Selbsttests, keine Maskenpflicht). Die strengeren Regelungen für den Publikumsverkehr (§ 18 V) sind insoweit verdrängt. Es müssen keine Negativ-Tests für den Schwimmunterricht in der Schwimmhalle vorgelegt werden. Es besteht keine Maskenpflicht in Umkleiden.</p>
Hort, Kita, Kindertagespflege	<p>Sportangebote in Horten, in Kitas und in Kindertagespflege einschließlich Nutzung der Schwimmhallen ist zulässig. Es gilt kein Abstandsgebot.</p>

Stichwort	Landkreise und kreisfreie Städte im Land Brandenburg
	ab 28. August 2021
	<p>Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die Erleichterungen für die Sportausübung in Hort oder Kita (Tests, keine Maskenpflicht). Die strengeren Regelungen für den Publikumsverkehr (§ 18 V) sind insoweit durch die spezielleren Regelungen (§ 16 II) für Hort und Kita verdrängt. Negativ-Tests müssen nicht vorgelegt werden.</p>